

Zweiter Abschnitt

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **11 (1905)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zweiter Abschnitt.

Der Schulmeister in Solothurn.

1590—1595.

Solothurn war dem Beispiele der zwei andern katholischen Städte, Luzern und Freiburg, durch Berufung der Jesuiten das höhere Schulwesen zu heben, noch nicht gefolgt. Die Stellung des Stiftskapitels, welchem die Lateinschule angehörte, war zu mächtig. Bedurfte es doch mehr denn fünfzig Jahre später des ganzen Einflusses hochangesehener Männer, um dessen mannigfachen Widerstand zu besiegen und den Einzug der Jesuiten in die alte, zerfallende Lateinschule zu ermöglichen ¹⁾.

Ähnlich wie später Schneuwly in Freiburg, hatte im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts in Solothurn ein Mitglied des Stiftskapitels, der Propst Doktor Felix Hemmerli, sich um die Reorganisation der Stiftsschule in hohem Maße verdient gemacht. Allein, während er die Lateinschule möglichst unabhängig vom Rate zu machen suchte, indem er die Stelle des Schulmeisters den übrigen Stiftsämtern anreichte und dessen Wahl dem Kapitel vorbehielt, betrachtete der Rat die Stiftsschule auch als städtische Schule und sprach es alsbald bestimmt aus, daß Propst und Kapitel einen Schulmeister « nach seinem Gefallen » anzunehmen hätten. Entsprang die Einmischung des Rates auch gutgemeinten Absichten, so war dennoch dieser Gegensatz dem Gedeihen der Schule hinderlich.

¹⁾ *F. Fiala*, Geschichtliches über die Schule von Solothurn. I. Die alte Stifts- und Stadtschule bis zum Ende des 16. Jahrh. Programm der Solothurn. Kantonsschule, 1875.

Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts konnte sich Solothurn nicht rühmen, daß die Männer, deren Händen die Bildung seiner Jugend anvertraut war, ihrer Aufgabe gerecht wurden. Und in jenen Tagen, da zum ersten Mal die Stürme der Reformation auch in Solothurn Wellen warfen, verlor die Stiftsschule rasch nach einander ihre Schulmeister, meist junge Männer, darunter Kleriker, welche von den Ideen der Neuerung ergriffen, mit dem Stiftskapitel in Zwiespalt gerieten.

Für die Lateinschule brach eine bessere Zeit erst wieder an, als ein Neffe des Stiftspropstes Aal, der junge Johannes Wagner von Bremgarten, zum Schulmeister bestellt ward. Seine Vorbildung hatte er an der Universität Freiburg i. Br. unter Glarean erhalten. In Solothurn wirkte er mit Vorliebe und Erfolg für die humanistischen Studien. Mit wenig Unterbrechung hatte er der Stiftsschule ein halbes Jahrhundert vorgestanden, als er 1585 endgültig von seinem Amte zurücktrat. In Anerkennung seines Wirkens wurde er vom Rate zum Seckelmeister ernannt.

Der nächste Nachfolger Wagners im Schulmeisteramt war ein Ulrich Friesen, dem die Stelle vom Kapitel an der St. Johannisvigil 1589 noch auf ein Jahr übertragen wurde ¹⁾. Neben ihm versah Johannes Götz aus Freiburg i. Br. die Stelle des « Provisors », welcher den Schulmeister in außerordentlichen Fällen zu vertreten, ihm sonst als Gehülfe zur Seite zu stehen hatte ²⁾. Trotz seiner Jahre scheint Götz ein unsolider Geselle gewesen zu sein, der die Arbeit nicht besonders schätzte, aber desto mehr einen guten Trunk ³⁾.

Das folgende Jahr war man am Vorabend des St. Johannstages noch nicht in der Lage über die Besetzung der

¹⁾ « Vigil St. Joann, 1589. Die Schul ist Meister Ulrichen Friesen zugestellt, noch ein Jahr zu versehen, samt der singend Mäß, daß er sie versehe, wo er's aber nicht verträte persönlich, so soll's dem Provisori folgen. » *Protokoll des Stiftskapitels* 1562 bis 1596, S. 748. Hdschr. im Staatsarchiv Solothurn.

²⁾ *Fiala*, S. 40 und 42.

³⁾ Siehe unten.

Schulmeisterstelle Neues beschließen zu können. Immerhin scheint es, daß Friesen nicht mehr bestätigt wurde¹⁾. Dagegen muß dem Generalkapitel vom 21. Juli 1590 ein Angebot von seiten unseres Guillimann vorgelegen haben. Das Kapitel beschloß ihm zu antworten, man wolle gegenseitig einen Versuch auf ein halbes oder ganzes Jahr machen²⁾.

Wir werden kaum fehlgehen mit der Annahme, die Freundschaft zweier hervorragender Männer habe die Brücke gebildet, über welche Guillimann von Freiburg nach Solothurn gelangen konnte. Der eine ist der uns schon bekannte Generalvikar Schneuwly in Freiburg, der andere sein Freund Johannes Jakob von Staal, der damalige Stadtschreiber von Solothurn³⁾. Aus den übrigen solothurnischen Trägern von Bildung und Wissen ragt seine Figur hervor als Mäcen, der getreu den Traditionen seiner Familie, nicht bloß die studierenden Solothurner protegierte, sondern, « alle jungen Männer, die zu Solothurn sich durch wissenschaftliche Bildung hervorthaten, all die tüchtigen Köpfe, die er als Lehrkräfte oder zu irgend einer andern Stellung in seine Vaterstadt ziehen konnte »⁴⁾.

Er selbst war, wie Johannes Wagner, einst Schüler Glareans gewesen. Das Schicksal aber hatte es ihm versagt.

¹⁾ Generalkap. v. 23. Junii 1590. Scholarchæ officium dilatatum est ad futurum generale capitulum, *Protok.* S. 775.

²⁾ Generalkap. v. St. Maria Magdäl. 21. Juli 1590. Betreffendt den Schulmeister, soll dem von Fryburg geschrieben werden, wils ein Stift mit Ime versuchen, ein Jar, ouch ein halbes, deßglichen soll er ouch mit dem Stift einen Versuch thun. *Prot.* S. 782.

³⁾ Ueber Staal, dessen Lebensbild noch zu schreiben ist, siehe *Franz Haffner*: Solothurn, Schauplatz. II. Teil, S. 71. *Leu*: Helvetisches Lexikon, 17. T. S. 443 ff. *Meyer J.*: Etwas über die beiden Hans Jakob v. Stall, Soloth. Wochenblatt 1845, 1846 und 1847. *Mesger J. J.*: Johann Jakob Rüeger, Chronist v. Schaffhausen 1859. *Glutz-Hartmann*, im Neujahrsbl. des hist. Vereins Soloth. für 1876. *Bächtold C. A.* in der Einleitung zur Rügerschen Chronik. I. Bd. *Tatarinoff*, die Briefe Glareans an Johannes Aal, Stiftspropst in Solothurn, aus den Jahren 1558-1560, Urkundio, II Bd. 3. Heft 1895.

⁴⁾ *Fiala*, S. 51.

sein Leben im Dienste der Wissenschaft zuzubringen. 1567 hatte ihn seine Vaterstadt auf den Kampfplatz in Frankreich geschickt ¹⁾, seit seiner Rückkehr gehörte seine ganze Kraft ihrem Dienste ²⁾. Die vielen Geschäfte des Stadtschreibers und « der Lärm des Forums » wie sich Staal selber ausdrückt, ließen ihm keine Muße, zu humanistischer Tätigkeit. Dennoch blieb seine feine Bildung, die geadelt war durch einen vornehmen Charakter, nicht unbeachtet und erwarb ihm die Schätzung der bedeutendsten Männer seiner Zeit ³⁾.

Gewiß hat der um die höhere Bildung in Solothurn so besorgte Stadtschreiber dem freiburgischen Schulmanne das Mißgeschick geklagt, daß die Lateinschule seiner Vaterstadt keinen rechten Schulmeister habe. Nun befand sich Schneuwly in der Lage, zweien zu helfen, einem jungen Mann, der seit langem seine Gunst erfahren, und der Stiftsschule in Solothurn, welche als Bildungsstätte der Jugend zum voraus auf seine Sympathien zählen durfte.

Was sollte auch Guillimann länger ohne Stellung in Freiburg. Die Solothurner andererseits hatten, wie wir zwischen den Zeilen des Protokolls lesen können, auch keine Auswahl, und wo Schneuwly seine Hand dabei hatte, durften sie eines guten Griffes sicher sein. Um die Mitte des Septembers 1590 hielt der neue Schulmeister in Solothurn seinen « Uffzug ». Um ihm seine erste Einrichtung zu ermöglichen, ordnete ihm das Kapitel die « verschiedenen

¹⁾ Als Feldschreiber.

²⁾ Er bekleidete das Amt eines Stadtschreibers bis 1595, in welchem Jahre ihm Hans Georg Wagner nachfolgt, so *Haffner*, Soloth. Schauplatz II. S. 58.

³⁾ Dies beweist sein ausgedehnter Briefwechsel, wovon ziemlich viel erhalten ist, zunächst in Kopien von Staal selbst herrührend, (*Epistolae v. Staali*, 2 Bde. Hdschr. der Stadtbiblioth. Solothurn), dann seine Briefe an Rüeger, 47 Stück, in Cod. G. I 53 der Universbibl. Basel; andere sind wenigstens verzeichnet in mehreren Kalendern, aus den 70ger und 80ger Jahren, die Staal als eine Art Tagebuch benutzte, und die deshalb von höchster Wichtigkeit sind; (ebenf. a. d. Stadtbiblioth. Solothurn.)

Fronfasten», d. h. die von St. Johannstag bis zum St. Mathäustag (21. Sept.) fälligen Einkünfte zu ¹⁾. Die Nebeneinkünfte aus den Chorübungen und der « Singendt Mäß » beließ man vorläufig noch dem Provisor, bis der neue Schulmeister sich erkläre, ob er darauf Anspruch mache oder nicht. Gerade dieser Punkt deutet auf die enge Verbindung zwischen Schule und Kirche hin, welche dem Amte des solothurnischen « Ludimagister » einen kirchlichen Charakter verlieh.

In den Statuten, welche 1424 Doktor Felix Hemmerli, bekannt durch seine Hetzschriften gegen die Schwyzer, für die solothurnische Schule als Stiftspropst niederschrieb, — diese Statuten blieben bis ins 17. Jahrhundert hinein in Kraft — sind auch die Verpflichtungen des « lateinischen Schulmeisters » deutlich umschrieben: « Der Schulmeister erfülle seine Amtspflicht mit großem Fleiße, sowol gegenüber seinen Schülern, damit sie im Schulunterrichte nicht vernachlässigt werden, als auch im Chore, damit der Gottesdienst, insofern er ihn zu fördern hat, nicht gehindert wird; er ist verpflichtet, alltäglich in den passenden Stunden persönlich Schule zu halten, und wenn er wegen gewichtiger Ursachen abwesend sein muß, durch einen andern tauglichen und getreuen Lehrer für die Schule zu sorgen. Er wohnt an Sonn- und Festtagen der Frühmesse und jeden Tag dem Choramte und den kanonischen Tagzeiten bei; er unterrichtet auch seine Schüler, daß sie an Sonn- und Festtagen am Stiftsgottesdienste mit Lesen und Singen teilneh-

¹⁾ 18. Septemb. 1590. Franziskus Guillimanus. Am 18. Septembris ward abgerathen wägen deß newen Schulmeisters von Freyburg, so hie angenommen ward und uffzogen, daß man Ime die verschiedenen Fronfasten von Joannis Baptistae biß Mathei volgen wölle lassen, zu versorgung sines Uffzuges. Demnach wölle man es mit Ime ein halb ouch ein ganz Jar versuchen, so dann das Jar umhin, mag man der Sach wyter thätig werden zu beyden Siten. Beträffendt das Chor, und die Singendt Mäß, soll sölichs Joannes Götz versähen biß man erfahren mag, ob sy der Schulmeister begäre oder nitt. *Protokoll*, S. 787.

men können, und hält an höhern Festtagen alle Schüler zum Besuche der Frühmette, alle Tage durchs ganze Jahr die Größeren zur Beteiligung am Stiftsamte und den Tagzeiten, sowie zum Besuche der Gräber und bei andern Feierlichkeiten an, wie das von alters her in lobenswerter Weise hergebracht ist. Dafür empfängt der Schulmeister das Präsenzgeld und die Emolumente wie die Chorherren, wenn er nämlich den Vigilien und Messen beiwohnt und mitsingt. Er bewähre sich seinen Schülern in und außer der Schule in fleißigem Unterrichte und gutem Beispiele, damit er vor dem Herrn von allen ihm Anvertrauten einst würdige Rechenschaft geben kann, indem ihre Nachlässigkeit sowohl von Gott als von den Menschen ihm und nicht den Schülern aufs schwerste angerechnet wird ¹⁾.

Daß der Stiftsscholastikus in so weitgehender Weise zum Gottesdienst herangezogen wurde, wobei er stets im Chorrock erscheinen mußte, erklärt sich aus seiner Stellung als Official des Kapitels. Allein dies paßte nicht Jedem. Der Walliser Thomas Platter z. B., der 1518 als fahrender Schüler nach Solothurn gekommen, berichtet über diese Episode in lakonischer Kürze: « Wir zugen hinweg (d. h. von der Schule in Schlettstadt) gan Soloturen, do was ein ziemliche gute schul, auch beßre narung, aber man muß so gar vill in der kilchen stäcken und zyt versumen, das wir heimzugen. » ²⁾. Auch Guillimann fand, wie wir sehen werden, den Chorrock oft unbequem.

Das Einkommen des Schulmeisters setzte sich damals zusammen aus den Präsenzen eines Chorherren, die sich auf 30 Solothurnerpfund und 30 Viertel Korn beliefen, dem Fronfastengeld der Schüler, und einem Beitrage des Rates, alle Fronfasten 10 Pfund ³⁾. Auch an den Gehalt des Provisors leistete die Stadt einen Beitrag, und zwar einen

¹⁾ *Fiala*, S. 27 und 28.

²⁾ Thomas und Felix Platter, *Autobiographien* hgg. von Fechter, Basel 1840, S. 33.

³⁾ *Fiala*, S. 40. *Amiet*, S. 243.

größern als an den des Schulmeisters, nämlich « den Tisch » oder 50 Gulden und alle Fronfasten 10 Pfund. Die Stadt erlegte ihr Fronfastengeld zu Weihnachten, in der Fastnacht, zu Pfingsten und im Herbst gewöhnlich auf Kreuzerhöhung ¹⁾. Neben dem Provisor gab es noch einen zweiten Gehilfen, den Kollaborator oder Lokaten. Dieser hatte sich hauptsächlich dem Unterrichte der jüngern Knaben zu widmen. Gewöhnlich versah dies Amt ein junger Kleriker, der vor den Weihen stand. Neben Guillimann war es Daniel von Büren, ein armer Kleriker, welcher die Stelle des Lokaten bekleidete, bis sie 1594 abgeschafft wurde. Wie Götz, der Provisor, war auch der Lokat, Daniel von Büren, älter als Guillimann; er war, bevor er das theologische Studium begonnen, verheiratet gewesen und war nun Vater mehrerer Kinder ²⁾. So lange er in Solothurn als Lokat amtete, wurden keine Klagen laut über seine Lebensführung, und verschiedene Gunstbezeugungen des Rates lassen darauf schließen, daß man mit ihm zufrieden war ³⁾. Dagegen scheint er später die Mahnung, er soll « priesterlich hußhalten », welche ihm der Rat 1594 bei seiner Abdankung gab, außer Acht gelassen zu haben, obwohl er 1597 Chorherr geworden ⁴⁾.

¹⁾ *Amiet*, S. 243, *Journal* v. 1594 der Stadt Solothurn, Hdschr. im Staatsarch. Sol. « Der Amptleuthen Fronfastengelt »: Humanist 10 *ū*, Provisor 25 *ū*. Der Provisor bezog also, in diesem Jahr wenigstens, mehr Fronfastengeld als der Ludimagister. — Es sei hier auch ein Irrtum erwähnt, der sich oft in biographischen Notizen über Guillimann findet. Schon der redselige *Haffner* hat unsern Guillimann zum « Provisori » degradiert und selbst *A. Daquet* nennt ihn « proviseur ». Begreiflicherweise ging diese irrtümliche Bezeichnung in andere Schriften, die unsern Guillimann etwa gelegentlich erwähnen, über. ²⁾ *Amiet*, S. 539.

³⁾ 1592 bat er den Rat um eine Teuerungszulage, die ihm gewährt wurde, 1593, 23. Dez. reichte ihm der Rat 10 Gulden aus dem « Almusen », damit er sich könne weihen lassen. 1594, am 1. Juli gab er die Lokatenstelle auf, dankte dem Rat für die empfangenen Guttaten und bat um Schenkung des Tisches und des « Gänterli » welche man ihm geliehen. (*Fiala*, S. 41.)

⁴⁾ 1597 treffen wir ihn als Pfarrer in Grenchen; im gleichen

Die Lateinschule war in einem eigenen Schulhause untergebracht, welches auf Betreiben des Stadtschreibers v. Staal erbaut und 1588 bezogen worden war ¹⁾. Dem Schulmeister dagegen hatte das Stiftskapitel eine Behausung bauen müssen ²⁾.

Über die Unterrichtsfächer, die Lehrmethode, die Schulbücher und Schriftsteller, welche beim Unterrichte benutzt wurden, schweigen sich die Quellen vollständig aus ³⁾. Von Guillimann erfahren wir ebenfalls sehr wenig. Er las und kommentierte mit seinen Schülern die Geschichte des Gallischen Krieges von Cäsar. Um dem Verständnis bei seinen jungen Lateinern nachzuhelfen, verfaßte er selbst einen kurzen Kommentar und eine Einleitung dazu, die er allmählig zu einer kurzen Geschichte der XIII Orte erweiterte ⁴⁾. Diese bildet den Anfang der geschichtlichen Studien und Arbeiten des nachmaligen Geschichtschreibers.

Jahr wurde er auf sein Ansuchen Chorherr, blieb aber noch bis 1604 « foraneus »; 1602 wurde er gebüßt, weil er mit seinen Bauern ein Osterspiel aufgeführt, ohne es vorher der Zensur des Kapitels zu unterstellen (*Amiet*, S. 543); 1606 wurde er wegen Verstoß gegen das Sittemandat vom Kapitel um 100 Pfund gebüßt (*Amiet*, S. 546).

¹⁾ *Fiala*, S. 45. ²⁾ *Amiet*, S. 535. ³⁾ *Fiala*, S. 41.

⁴⁾ Eine Kopie dieser *Noctes friburgenses*, wie die Ueberschrift lautet, liegt auf der *Kantonsbibl. Freiburg*. Dieselbe ist 1794 unter der Leitung Franz Gaßlers nach der damals in Innsbruck liegenden « Urschrift » hergestellt worden. Der Verfasser selbst gibt uns über diese Arbeit einige Aufklärung: « Cum primum librum Commentariorum Caesaris, in quo bellum Helveticum et Suevicum describitur, hic in Helvetia explicare et quantum temporis brevitatis patietur, Commentariis illustrare statuerim, non abs re forte fuerit, *prolegomena nonnulla* conficere, quae universae Helvetiae et omnium eorum, quae Caesari lumen praepandere possunt, historiam brevem complectantur, ducto initio ab encomiis, quibus veteres Helvetios cohonestarunt. » Diese encomia hat er auch seinen Antiquitates einverleibt.

In der *Stiftsbibl. Einsiedeln* findet sich ein Exemplar *Julii Caesaris commentarii*, ed. v. Glareanus, Frib. Brig. 1546. (Cod. 1054, 1^o), mit Randglossen von Guillimanns Hand, die sich durch das III, IV, u. d. ff. Bücher ziehen. Gerade das I. u. II. Buch haben keine Glossen, wohl deshalb, weil Guillimann sich einen eigenen Kommentar über diese 2 Bücher anlegte.

Die Aufsicht über die Lateinschule war einem Chorherrn als « Scholarcha » oder « Superattendens Scholæ » übertragen. Unter diesen Schulherren waren die tüchtigsten Männer des Stiftes. Von 1579 bis 1594 bekleidete der damalige Stiftsprediger, Nikolaus Feusi von Beromünster, dieses Amt ¹⁾).

Indes bestand seit 1582 auch eine weltliche Schulherrenkommission von drei Mitgliedern, mit dem Stadtschreiber an der Spitze. Diese Schulherren, sowohl die geistlichen wie die weltlichen, sollten wenigstens alle Fronfasten die Schulen besuchen und fleißig erforschen, wie jeder Schulmeister seine Kinder in Zucht, Gottesfurcht und andern sein Amt betreffenden Sachen unterweise und fördere; wenn in der Schule Unordnung ausbrach, hatten sie einzuschreiten ²⁾).

Guillimann hat sich mit Eifer und Geschick in seiner Lehrtätigkeit zurechtgefunden. Rasch hatte er sich die Gunst des Rates erobert. Besonders wurde es ihm angerechnet, dass er mit seinen Schülern auch « Comedien geübt » ³⁾. Unter den Comedien haben wir wahrscheinlich die damals üblichen Schulaufführungen am Schlusse des Schuljahres zu verstehen. Mit dem Schuldienst nahm Guillimann es genau und hielt auf Ordnung. Auf geistliche und weltliche Obrigkeit mochte das einen um so bessern Eindruck machen, als der Provisor Götz seine Pflicht arg vernachlässigte, so daß sich das Kapitel genötigt sah, ihn ernstlich zurechtzuweisen. Man hatte vielerlei über ihn zu klagen ⁴⁾. Statt die zwei « Choraulen », welche man ihm

¹⁾ *Fiala*, S. 45 u. 46. Dies Amt war übrigens mit dem des Stiftspredigers verbunden. Vergl. ferner *Fiala*, Geschichtliches u. s. w. II. Die Stiftsschule und das Jesuitenkollegium im XVII. Jahrh. 1876. S. 4. ²⁾ *Ebenders*. S. 46. ³⁾ *Stiftsprotokoll*, S. 819.

⁴⁾ *Stiftsprotokoll* S. 798. In Vigil. S. Mariae Magdalen. 1591. (Das Datum kann nicht richtig sein, weil dieses Kapitel vor demjenigen vom 23. Juni protokolliert wurde und am Schluß unserer Notiz noch direkt auf das St. Johanneskapitel hingewiesen wird. Es kann aber auch nicht auf den 22. Juli 1590 fallen, weil ihm mehrere

in Kost und Unterkunft gegeben, damit er mit seinem Haushalt besser bestehen könne, in strammer Zucht zu halten, und im Singen auszubilden, liess er sie mit den Kindern auf der Gasse herumlaufen und vernachlässigte die Gesangsübungen. Auch wußte er seine Zunge nicht zu zügeln und ließ wider die Mitglieder des Stiftskapitels allerlei nachteilige Reden fallen, was man von ihm « nicht leiden » wollte. Offenbar löste der Wein dem guten Götz die Zunge zu seinen giftigen Reden wider die Stiftsherren. Sein Kollege Guilliman beklagte sich nämlich, dass Götz oft betrunken in die Schule komme und den Anordnungen des Schulmeisters nicht Folge leiste. In seinem unerbaulichen Lebenswandel wurde er wohl durch gute Freunde bestärkt, weshalb ihm das Kapitel rundweg untersagte, die Wohnungen zweier Stiftskapläne, welche vielleicht gute Tropfen in den Kellern hatten, zu betreten. Der eine derselben, der Frühmesser, wurde dann im folgenden Jahr wegen « Politisierens » und Scheltens auf den König von Frankreich, vom Kapitel auf Verlangen des Rates gebüsst ¹⁾. Der andere, Adam Schnider — sofern unsere Vermutung richtig ist — wurde zwar 1595 Chorherr, mußte aber 1608

Sitzungsprotokolle aus der zweiten Hälfte des Jahres 1590 vorangehen. Es handelt sich somit um eine Sitzung in den ersten Monaten von 1591.) « Dem Provisori Götz ist angezeigt worden, man habe ihm die Choraules zu einer Besserung übergän, damit er sie in Zucht und Straff halte, den Gesang mit ihnen übe; so schicke er sie mit den Kindern auf die Gasse und lerne wenig, so verkleinere er auch ein Stift mit Hinterreden, das man ab Ime nicht leiden werde. Dannethin soll er aach Herrn Adams und des Frühmessers Haus müßig gan. So klagt auch der Schulmeister ab Ime, wann er in die Schule komme, sye er vielmal voll und so er läsen sölle, heiße er sy disputieren und wo er solcher Sachen nit werd abstan, möge er bis Johannis um eine andere Condition lügen. »

¹⁾ *Amiet.* S. 537. Den Namen des betreffenden Frühmessers konnte ich nicht ermitteln; auch in *P. Alex. Schmid's* « die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarr-Geistlichkeit des Kantons Solothurn », (Solothurn 1857)) findet sich nur die Aufzählung der Stiftskapläne ohne nähere Bezeichnung.

wegen Verstosses gegen das städtische Sittenmandat seines Kanonikates entsetzt werden ¹⁾). Dem Provisor Götz drohte das Kapitel mit Entlassung auf St. Johannstag 1591, im Falle er sich nicht bessern sollte. Götz indes scheint wenigstens für den Augenblick die Mahnungen beherzigt zu haben. Er wurde vom Generalkapitel vom 23. Juni 1591 wieder bestätigt ²⁾).

Etwas umständlicher dagegen gestaltete sich die definitive Anstellung Guillimanns als Oberlehrer der Lateinschule. Als die Zeit nahte, zu welcher das Kapitel seine Aemter neu zu besetzen pflegte, ließ der Schulmeister die Mitglieder des Rates in die Lateinsschule kommen, wohl um ihnen in einem kleinen Examen zu zeigen, was er mit seinen Schülern geleistet, und sprach dann den Wunsch aus, der Rat möchte durch einen Zweierausschuss an das Kapitel gelangen und für ihn ein gutes Wort einlegen. In der Tat sprachen am 23. Juni Oberst Urs zur Matten und der Stadtschreiber Staal beim Kapitel vor, und stellten Guillimanns bisherigem Wirken ein gutes Zeugnis aus. Sie legten den Chorherren ans Herz, Guillimann doch ja in Solothurn festzuhalten, indem sie seine Stellung in materieller Hinsicht sowohl wie in Bezug auf Autorität gegenüber den beiden andern Lehrern, — und darauf scheint Guillimann nicht wenig Gewicht gelegt zu haben — zu einer würdigen und annehmbaren gestalteten. Auf Antrag des Propstes Urs Häni, wurde die Angelegenheit auf das nächste Generalkapitel vertagt und dem Rat ein « guter Bescheid » in Aussicht gestellt ³⁾.

¹⁾ Wir vermuten « Herr Adam » sei niemand anders als der Kollege des Frühmessers, der damalige Stiftskantor Adam Schnider von Obersteinbrunn. Er war 1588 in Solothurn Stiftskaplan geworden, kam 1589 als Pfarrer nach Dornach, kehrte 1590 wieder als Kantor nach Solothurn zurück. 1595 wurde er Chorherr, wurde aber 1608 auf Verlangen des Rates dieser Würde entkleidet. Vgl. *P. A. Schmid*, S. 289 und *Amiet*, S. 549. ²⁾ *Stiftsprotokoll*, S. 819.

³⁾ *Stiftsprotokoll*. S. 818 u. 819. 1591. Generalkapitel vom 23. Juni. « Paedagogi officium dilatatum est in futurum generale capitulum,

Am 20. Juli versammelte sich das Kapitel zu einer Sitzung, zu der auch der Schulmeister eingeladen wurde. Man eröffnete ihm nun die Beschlüsse des Kapitels. Da er « vilicht der Condition ein thuren ghan », an seiner Stellung keinen Gefallen gefunden, so hätten beide Obrigkeiten ein Einsehen gehabt; insbesondere sei ihm sein « Salarium » vom Stift um 24 Viertel Korn aufgebessert worden. Auch sei es Wille und Meinung der geistlichen wie der weltlichen Obrigkeit, daß er in der Schule allein zu regieren habe, und daß Provisor und Lokat ihm in allen « billichen Sachen » gehorsam seien. Bei Anständen sollen sie sich an den Scholarchen wenden. Allein nun kommt auch eine Gegenforderung. Nachdem das Stift Guillimanns Begehren willfahrt, so möge andererseits auch er sich der Vorschrift fügen, derzufolge er in geistlicher Tracht an

uß Rath Herrn Propstes. — Es sind für Kapitel Gesandte von einer Oberkeit abgefertiget worden, Herr Stadtschryber und Herr Oberst Urs zur Matten, mit solchem Befelch: Es zeigt Herr Oberst an, wie min Herren (d. h. dem Rate) Bericht worden, daß ein Kapitel ire Empter von newem uff hütt besetzendt, habe derhalben der wohlgelehrt Mgr. Franziscus Guillimannus von Remond min Herren uff die Schul besammeln lassen, von ims begärt, daß man Ime zwen Uschütz vom Rath für Kapitel senden wölle. Hend vor Kapitel anzeigt, wie er sich in der Zyt der dryen Quatember so er Schulmeister gsin, wohl gehalten, Comedien und anders geübt, in maßen, daß min Herren für In bitten, diewil er verschyner Zyt ein ziemliche Bestallung ghan habe, daß ein Kapitel mit Ime überkommen wölle, damit er bliben möge und sölle ein Kapitel Herrn Schultsn die Antwort wüssen lassen. Ist die Antwort uff künftig Generalkapitel differiert worden. Uß Rath Herrn Propsten werde dann guet Bescheid werden.» — Im *Ratsprotokoll* ist unterm 22. Juni 1591 folgender Beschluss notiert: « Gerathen, daß min Herren Stattschriber, Obristen zur Matten, Ludwig Grimm, dem Franzisco Guillimanno, dem latynischen Schulmeister zugeben sollen werden, für Herrn Propst und Capitel zekeren, Ime Zeugniß zegeben sines Thuns und Lassens, und daß min Herren ein guet Vernueg ab Ime haben; und das Kapitel Ime Besoldung geben, daß er allhie möge verbliben.» Wie wir gesehen, erschienen tatsächlich nur v. Staal und zur Matten, nicht aber Grimm vor dem Kapitel.

den Prozessionen zu erscheinen habe, damit man sehe wer Schulmeister sei. Das sei von altersher Brauch gewesen; daneben möge er auf der Gasse nach seinem Gefallen gekleidet gehen¹⁾. Man sieht das Kapitel sträubte sich mit aller Kraft gegen die Tendenz, das Amt des Schulmeisters gleichsam zu verweltlichen, und die besondere Gunst, welche die weltliche Behörde Guillimann erwies, mochte es geraten erscheinen lassen, in diesem Punkt feste Hand zu zeigen. Ebenso wenig wie für den Chorrock scheint Guillimann für den liturgischen Gesang, große Neigung, wohl auch keine Begabung, besessen zu haben. Die Choralübungen, die jeweils um Mittag stattfinden sollten, waren bereits allmählig in Abgang geraten. Deshalb schärfte ihm das Kapitel ein, dafür zu sorgen, daß der Provisor mit den Sängern von elf bis ein Uhr übe. Man wollte eben den « Pauperibus », den Stipendiaten, ihre Unterstützung nicht umsonst geben²⁾.

¹⁾ *Stiftsprotokoll*, S. 830. Generalkapitel vom 20. Juli 1591. « Magister Franziscus Guillimannus, der Schulmeister, ist für Kapitel kommen; ist Im angezeigt worden, wie man mit Ime vor einem Jar und er dargägen mit dem Stift der Schul halber überkommen sye. Nun habe er vilicht der Condition ein Thuren ghan; derhalben so habendt beyde Oberkeiten ein Insähen thon, inmaßen daß sin Salarium um 24 gr. von dem Stift erbessert worden sye. Dorzu so sye es geistlicher und weltlicher Oberkeit Will und Meinung, daß er allein die Schul zu regieren habe und der Provisor und Locat Ime gehorsam sygendt in allen billichen Sachen; so dann etwas witer fürfiele, sollendt sy es dem Schulherrn anzeigen. Diewyl nun Kapitel nach synem Begären Ime willfahret, so solle er sich auch nit beschwären, mit einem Überröck des Prozeßion nachzegan in die Kilchen, damit man sähe, wer Schulmeister sye, wie von altem har der Bruch gsin ist, darnäben möge er uff der Gassen nach synem Gfallen gan wie er wolle. »

²⁾ *Ebendasselbst*. « Zum andern, beträffendt die Übung mit dem Choral ist Ime angezeigt worden, damit es nit ganz in Abgang komme, wie dann schon uff dem Wäg, solle ers am Morgen, wann er uff Mittag will veniam gän, dem Götzen anzeigen, damit er die Knaben um die Eylfe beyeinander heige, und do söliche biß um das Ein üben möge, damit der Chor versähen sye. Dann man den Pauperibus den Parten und anders nicht vergebens geben wolle, wo sy der Kilchen nicht können vorstehen. » (Am 21. Dezember 1591 verordnete das

Guillimann war mit den Bedingungen einverstanden, gelobte Gehorsam gegen Propst und Kapitel und legte in die Hände des Statthalters des Propstes das feierliche Versprechen ab ¹⁾).

Dem Provisor Götz wurde aufs neue Gehorsam gegen den Schulmeister anbefohlen ²⁾). Allein eine strengere Lebenshaltung scheint ihm auf die Dauer nicht behagt zu haben. Kurz darauf wurden ihm die zwei Choraulen entzogen. So verzichtete er denn schon anfangs Oktober 1591 auf die Provisorstelle. Das Kapitel war dessen froh; es hatte auch schon einen provisorischen Nachfolger bereit in Melchior Rund von Willisau, Rotundus genannt ³⁾). Rund war um 1583 oder 1584 in Mailand gewesen, wo er den einen solothurnischen Freiplatz innehatte ⁴⁾). Es ist nicht ausgeschlossen, dass er dort schon mit unserem Guillimann Bekanntschaft gemacht. Rund brachte es später bis zum Propst von Schönenwerd ⁵⁾).

Die solothurnische Schuljugend ließ neben des Lebens Mühen und Plagen auch dessen heitere Seite gehörig zur Geltung kommen. Alle Jahre erhielten die Schüler der lateinischen wie der deutschen Schule vom Rate die Erlaubnis, einen oder zwei Tage lustige Fastnacht, mit dem

Kapitel: «Diewyl der Schulmeister den Chor nit verträten kann, soll er um einen lügen, ders für ihn könne.» *Stiftsprotokoll*, S. 841. Nach Götzens Abgang hätte Guillimann die Gesangsstunden wieder selber versehen sollen. Allein augenscheinlich mangelte es am Können.)

¹⁾ *Ebendasselbst*. «Und uff soliches hat er Propst und Kapitel obedientiam verheißten zu prestieren, und Herrn Propsts Statthalter die Gelübdt gän.» ²⁾ *Ebenda*.

³⁾ *Stiftsprotokoll*. S. 838, Beschluß vom 8. Oktober 1591; Johannes Götz erbot sich zwar, die Schule noch bis Martini zu versehen, allein man ließ es «dabei bleiben» und übertrug die Stelle dem Melchior Rund, der vor den Weihen stand, «bis man einen andern bekomme.» ⁴⁾ *Wymann*. S. 280. Nr 10.

⁵⁾ 1592 wurde er Priester, 1594-1620 war er Stiftsprediger, 1595 wurde er Chorherr in Solothurn, 1621 Propst in Schönenwerd. Er starb 1642. *P. A. Schmid*. S. 284.

Alter angemessenen Belustigungen und Umzügen, halten zu dürfen. Am St. Niklaustag, dem Feste des Kinderheiligen, zogen die Lateinschüler in feierlichem Umzug mit ihrem « Schülerbischof », d. h. einem als St. Nikolaus verkleideten Knaben, in die Kirche ¹⁾. In besonderer Weise wurde der Schluß des jeweiligen Schuljahres gefeiert. So beschloss der Rat 1591 schon am 30. August, der Stadtschreiber und der Oberst zur Matten sollen, als Schulherren, « etliche Buechlin » kaufen und aus dem « Almosen » bezahlen ²⁾. Am 29. September, dem St. Michaelstag, der dies Jahr auf den sogenannten St. Ursensonntag fiel, fand die Schlussfeier statt. Erst wurde in den Schulen die Jugend « examiniert »; dann nahm der Stiftsschulmeister, Franz Guillimann, im Angesichte des versammelten Volkes die Preisverteilung vor. Wohl am Nachmittag führte er auf einer « Brücke vor der Kronen », welche ihm der städtische Werkmeister auf Befehl des Rates eigens aufgeschlagen, « mit seinen jungen Knaben » ein Schauspiel auf ³⁾. Er selbst war dessen Verfasser; allein nicht einmal der Titel davon ist uns überliefert.

Im Laufe des Jahres 1591 entstanden noch einige andere poetische Gaben seiner Muse. Am 3. Mai war der Stadtschreiber v. Staal Vater eines Söhnleins geworden. Guillimann feierte das frohe Familienereignis in einem lateinischen Geburtstagsgedicht ⁴⁾. Es mag dies bereits Ausfluß und Spiegelbild des zwischen dem jungen Manne und seinem väterlichen Freund bestehenden Verhältnisses gewesen sein. Denn, daß Guillimann gleich im Anfang seiner Wirksamkeit in Solothurn Anlehnung an Staal gesucht, und wohl auch Entgegenkommen gefunden, ist

¹⁾ *Fiala*. S. 46 f.

²⁾ *Fiala*. S. 47, Anm. 5. Das « große Almosen » hatte seinen Anfang 1547 mittelst ansehnlicher Vergabungen genommen, damit arme Bürger, Weib und Mann, Söhne und Töchter unterstützt und ausgesteuert würden. *Amiet*. S. 216. Anm., 130.

³⁾ *Fiala*, S. 48. Anm. 3.

⁴⁾ Genthliacum Syncharisticum etc. s. Anhang.

kaum zu bezweifeln. Immer mehr sehen wir Staal seinen ganzen Einfluß aufbieten, um die Lebenslage seines jungen Freundes möglichst angenehm zu gestalten.

Die Gunst einer Persönlichkeit von dem Ansehen und Einfluße Staals war für einen jungen, unerfahrenen Mann in Guillimanns Stellung doppelt wertvoll. Wir haben die entgegengesetzten Tendenzen von Stiftskapitel und Magistrat in Bezug auf ihr Verhältniß zur Lateinschule bereits erwähnt. Es bedurfte für einen Schulmeister ein großes Maß von Klugheit, um sich die Geneigtheit beider «Obrigkeiten» zu sichern. Das war um so schwieriger, als zwischen dem Kapitel, dem Stadtklerus überhaupt, und der Mehrheit des Rates auch in der Politik tiefgehende Gegensätze bestanden.

Seit den Burgunderkriegen stellten die eidgenössischen Orte den französischen Königen zahlreiche Kriegsmannschaften. So konnte der grosse Kampf um die Thronfolge, den wir oben zu erwähnen Gelegenheit hatten, auf die Eidgenossenschaft nicht ohne Rückwirkung bleiben. Während alle katholischen Orte, mit Ausnahme Solothurns sich auf die spanisch-linguistische Seite schlugen, beließen die protestantischen Stände ihre Truppen im Dienste Heinrichs III. Auch Solothurn berief seine Mannschaften nicht zurück, als der offene Kampf zwischen dem letzten Valois und der Ligue losbrach. Wohl vollzog sich in Solothurn eine Scheidung der Geister, aber die Mehrheit der Stadtväter nahm Stellung zu Gunsten des Königs. Und hierin trat selbst nachdem Heinrich III. gestorben und Heinrich von Bearn, König von Navarra, als König von Frankreich Schwert und Szepter führte, kein Wandel ein. Gleich den evangelischen Orten in der Eidgenossenschaft erkannte die Mehrheit des solothurnischen Rates denselben formell als König von Frankreich an ¹⁾. Der Rat befand sich im

¹⁾ Die Stellungnahme Solothurns hatte freilich auch ihre finanziellen Gründe, wie Soldrückstände und eine Verschreibung der Stadt Solothurn für die Krone Frankreich in der Höhe von 120,000 Kronen. (*Ph. A. Segässer*, Ludw. Pfyffer, Bd. 4 S. 171 f.)

Einklang mit dem französischen Gesandten, der in Solothurn seine Residenz hatte und gleichfalls in Heinrich IV. den rechtmässigen Nachfolger Heinrichs III. sah. Solothurn blieb auch fernerhin Sitz der französischen Gesandtschaft, die nun im Namen Heinrichs IV. ihr Amt führte. Dieser Gestaltung der Dinge gegenüber war die spanisch-liguistische Minderheit, welche in Heinrich IV. nur den rückfälligen Ketzer und Usurpator sehen musste, und zu der auch der Stiftsklerus gehörte, machtlos.

Nun bot sich unserem Guillimann eine günstige Gelegenheit, auch in jenen Kreisen, welche mit dem Kapitulum nicht in allen Dingen einig gingen, der damaligen solothurnischen Politik aber die Richtung gaben, eine ihm günstige Stimmung zu erwecken. Am 22. Mai 1591 hatte der Tod dem Obristen Ritter Wilhelm Tugginer das Schwert, das er zeitlebens geführt, aus der Hand genommen ¹⁾. Jung war Tugginer in das Regiment seines Oheims, des Obersten Wilhelm Fröhlich, und damit in den Dienst der französischen Krone getreten. Seit 1544 hatte er die blutigen Gefilde Italiens und Frankreichs durchzogen und war in mancher Schlacht, in manchem Sturm dabeigewesen. Seinen Ritteradel und den Oberstenrang brachte er als Auszeichnung heim nach Solothurn, das ihm, dem Zürcher, zur zweiten Heimat geworden und ihn mit hohen Ehrenstellen bedacht hatte. Tugginer hatte unter den Fahnen Heinrichs III. gedient und unter Heinrich IV. seine militärische Laufbahn abgeschlossen. Das erklärt, wieso er trotz seines religiösen Sinnes ein Hauptvertreter der « französisch », d. h. legitimisch-dynastisch-national, gesinnten Kreise und ein heftiger Gegner der Ligue und ihrer Partei-

¹⁾ *J. J. v. Staal: Vita Wilhelmi Tuggineri*, veröff. v. Th. von Liebenau im Anz. f. Schwg. 4. Bd. S. 394. Über seine Laufbahn vgl. *Leu. Helv. Lexik.* Abt. 18. S. 364., ferner *Segesser*, L. Pfyffer, 2. Bd. S. 335 ff. Obwohl dreimal verheiratet, hinterließ er keine Leibeserben. Über die sogen. *Choraulenstiftung* Tugginers am *Pfarrstifte St. Urs und Viktor*, s. *Amiet*. S. 219.

gänger in der Schweiz, insbesondere Ludwig Pfyffers geworden ¹⁾).

Auf den Hingang dieses Kriegsmannes verfaßte der Stiftsschulmeister eine lateinische Ode, worin die Taten des Heimgegangenen gefeiert werden ²⁾). Hierin dürfen wir keineswegs ein Eingehen auf die Ideen der Kreise Tuginers erblicken. Guillimann hatte gerade als Angehöriger des Stiftskapitels hinreichend Grund, ein Loblied auf Tuginer anzustimmen. Denn ihm verdankte das Stift eine Institution von großer Bedeutung, das Chorauleninstitut, durch welches das Kapitel in den Stand gesetzt wurde, seit 1585 bis in die neueste Zeit hinein, beständig zwei Knaben zu unterhalten, um sie für den geistlichen Stand heranzubilden.

In der ersten Hälfte dieses Jahres ist noch ein anderes Gelegenheitspoem unseres jungen Dichters entstanden, nämlich ein lateinisches Glückwunschgedicht auf die Erhebung des damaligen Nuntius in der Schweiz, Ottavio Paravicini, Bischof von Alessandria, zum Kardinal ³⁾). Er war 1587 von Sixtus V. zum Nachfolger Santonin's ernannt worden. Seine feine, geschmeidige Art und Weise, mit den Staatsoberhäuptern der katholischen Orte zu verkehren, sicherte ihm bald auch in politischen Dingen einen bedeutenden Einfluß. Seine Stellung war in diesen Jahren eine überaus schwierige. Als nach der unglücklichen Schlacht bei Ivry (14. März 1590) die Hilfstruppen der Ligue aus den VI katholischen Orten unbezahlt nach Hause zurückkehrten, kam es wegen ungerichteter Soldansprüche derselben an Spanien und den Papst in Uri

¹⁾ Er sagte einst in Freiburg, bald nach der Ermordung der Guisen zu Blois (1589), es sei noch ein Guise in der Eidgenossenschaft, aber man soll ihn nur nach Frankreich reiten lassen, so werde ihm sein Lohn auch werden. *Segesser*, a. a. O. 3. Bd. S. 359 u. S. 428, Anm. 3.

²⁾ *Monodia in obitum strenui ac magnifici Herois Domini Guilelmi Tugineri etc.* s. Anhang.

³⁾ *Carmen gratulatorium etc.* s. Anhang. Paravicini starb 1611, 59 Jahre alt. Er war ein Mann von hohen Geistesgaben. Sein Charakter war einzig von Habsucht befleckt. S. *Moroni*, *Dizionario*, vol. 51, p. 162, *Segesser*. a. a. O. Bd. 3. S. 287 ff. Bd. 4. S. 155 ff.

und Luzern zu stürmischen Auftritten ¹⁾). Mehrmals drohte ein Bruch mit Rom. Allein Paravicini wußte immer wieder das Schlimmste zu verhüten. Seiner diplomatischen Tätigkeit blieb denn auch die Anerkennung des römischen Hofes nicht versagt. Am 5. März 1591 ernannte ihn Gregor XIV. zum Kardinal und zum Legaten in Frankreich. Am 24. und 25. März fand in Luzern die offizielle Gratulation des Rates, feierlicher Gottesdienst und die Überreichung des roten Birettes statt ²⁾). Nachdem es ihm noch gelungen war, die katholischen Orte zu einer bedeutenden Truppensendung, in päpstlichem Sold, an die Ligue zu vermögen, rüstete er sich zur Abreise ³⁾). Allein die schwer geschädigten Hauptleute, voran Oberst Sebastian von Beroldingen, wollten ihn nicht ziehen lassen, bevor der hl. Stuhl ihre Forderungen anerkannt hätte. Diese peinlichen Szenen in Altdorf, wo Paravicini sich Ende Juni vom Rate von Uri verabschieden wollte, trübten die letzten Wochen, die er auf Schweizerboden zubrachte ⁴⁾). Mitten in den aufregenden und anstrengenden Verhandlungen wegen des Aufbruches der päpstlichen Truppen dürfte Paravicini die Gratulation Guillimanns erhalten haben. Diese Huldigung des « Helvetiers » mochte dem feingebildeten Kirchenfürsten nicht geringe Freude bereiten, zumal in jenen nichts weniger als frohen Tagen. Ob sich der Dichter der Gunst des neuen Kirchenfürsten in irgend einer Weise zu erfreuen hatte, wissen wir nicht.

Die Annahme liegt nahe, bei der Abneigung des Stiftsschulmeisters gegen den Chorrock seien Heiratsgedanken mit im Spiele gewesen. Im Dezember 1591 begegnen wir ihm als Bräutigam. Seine Braut war Agnes Wiel, aus Freiburg im Breisgau ⁵⁾); wahrscheinlich weilte

¹⁾ *Segesser*. Bd. 4. S. 87 ff.

²⁾ Über diese « Solennität » s. Balthassars *Helvetia*, VIII. 102 ff.

³⁾ Die Kapitulation kam Ende Mai 1591 zum Abschluss. *Ph. A. Segesser*. 4. Bd. S. 172.

⁴⁾ *Ph. A. Segesser*. S. 176.

⁵⁾ Wir müssen es Guillimann glauben wenn er (Habsburg. p. 149-150) sagt: « De quibus (scil. Zeringensibus) quaecumque se per

sie aber damals in Solothurn ¹⁾. Leider fällt aus den Akten, die uns zur Verfügung standen, fast gar kein Licht auf diese Frau, welche neunzehn Jahre unserem Guillimann als Lebensgefährtin zur Seite stehen und des Widerwärtigen genug zu kosten bekommen sollte.

Guillimann erinnerte sich bei diesem Anlasse auch seiner Wohltäter und Freunde in seiner Vaterstadt, und Einladungen ergingen an den Generalvikar Peter Schneuwly und den Rektor der Jesuiten, P. Michael. Der Stadtschreiber Staal selbst bat seinen Freund Schneuwly, die Hochzeitsfeier, die auf den 7. Januar 1592 festgesetzt war, mit seiner Gegenwart zu beehren, und so nicht blos Guillimann, sondern auch ihm und seinen andern Vertrauten in Solothurn die Freude zu schenken, ihn begrüßen zu können ²⁾.

Offenbar gefiel es dem jungen Schulmeister in Solothurn; denn er gedachte sein Leben fortan dieser Stadt zu widmen. In Solothurn hoffte er auch für sich und seine künftige Familie eine neue Heimat zu finden. Jedenfalls

curam et diligentem veterum scriptorum investigationem obtulerunt, haut inferiori studio referam..... *privatim quoque illis devinctus et devotus*, quatenus, utrumque Helvetiorum Friburgum et Brisiacorum urbes clarissimas condidere, quarum altera mea, *altera meae patria est*, et solum natale.» Dafür spricht auch der Umstand, daß Agnes in Freiburg i. Br. ein Haus besaß. Nach *Schreiber* (Geschichte der Universität Freiburg i. Br. II. S. 112, Anm.) war 1564 ein Melchior Wiel als Hofmeister der adeligen Brüder v. Leichtlin in Freiburg. Dagegen ergaben die eingehenden Nachforschungen des Hrn. Stadtarchivars D^r Albert nicht den mindesten Anhaltspunkt für die Existenz dieses Geschlechts in Freiburg i. Br.

¹⁾ Wahrscheinlich bei Verwandten. Es gab damals *Wiel* in Solothurn. Im Jahrzeitbuch III des Stiftes v. St. Urs und Viktor findet sich ein Anton Wiel als Gatte der Margaretha von Staal, (*Urkundio* 1875. S. 122) und Staal selbst nennt Guillimann «*compater*,» Bf. an Rüeger, 8. Dez. 1598. *Universitätsbibl. Basel. Cod. G. I. 53. fol. 23.*

²⁾ Dies entnehmen wir aus dem Briefe Staals an Schneuwly v. 25. Dez. 1591. Der Brief Guillimanns an Schneuwly ist uns nicht erhalten, ebensowenig der an P. Michael, dagegen die Antwort des letzteren.

mit Wissen und Willen, wenn nicht gar auf Anregung des Junkers Staal, stellte er um Neujahr 1592 an den Rat das Gesuch um Aufnahme ins Burgrecht. Sein Ansuchen fand warme Befürworter am Stadtschreiber und am Stiftsprediger Nikolaus Feusi. Ihre Stimmen hatten um so mehr Gewicht, als Staal, das Haupt der weltlichen Schulherrenkommission, und Feusi, als Stiftsscholarch, am besten in der Lage waren Guillimanns Wirken in der Lateinschule zu werten. Diesen beiden Männern « zu Ehren » und in Anbetracht der « Geschicklichkeit und Wohlgelehrte » des Meisters Franz, wurde dieser am 3. Januar vom Rate « zu einem inneren Bürger uf- und angenommen ». Die hundert Gulden, welche er von Rechtes wegen dafür hätte erlegen müssen, wurden ihm geschenkt, ebenfalls dem Junker Staal und dem Stiftsprediger zu Ehren und weil der Schulmeister versprochen, « die Juget desto geflissentlicher zu unterwysen. » Es war dies eine Begünstigung, bezüglich deren der Rat gegen « gelehrte und künstliche Meystern » freie Hand hatte¹⁾. Noch mancher der solothurnischen Ratsherren mochte hierbei das Beispiel des vor einem Jahr verstorbenen Johannes Wagner vor Augen haben, und von dem nunmehrigen Schulmeister ähnliche Erwartungen hegen²⁾.

1) Uff bittlich Ansuchen des wohlgelehrten Meyster Franzisci Guillimann von Remunt us Fryburgbiet, in Ansehen siner Geschicklichkeit und Wohlgelehrte, haben min Herren Ine Herren Nikolaus Föusin, dem Prediger, und Junker Hansen Jakobem vom Staal, dem Stattschryber zue Ehren, zu einem Innern Burger uf- und angenommen, so fern er syn Mannrecht, daß er mit keiner Lybeigenschaft verhaftet sye, bringe, und Ime. diewyl in der Ordnung des Burgrechten, mine Herren, die Hand ihnen selbst offen behalten, gegen gelehrte und künstliche Mystern daß Burgrechtens halber gnädige Nachlaß ze thun, gedachten Herrn Prediger und Herrn Stattschryber zu Ehren, auch von wegen, daß er sich anerboden, die Juget desto geflissentlicher ze underwysen, wie wohl er hätte 100 Gulden zu burgrecht erleggen sollen, gnädiglich geschenkt und nachgelassen. *Ratsprot.* 1592, 3. Januar. 2. Seite. Staatsarch. Soloth. abgedr. im Soloth. Wochenbl. 1815. S. 421. vgl. a. bei *Daguet*, biogr. p. 4, den Eintrag ins Bürgerbuch.

2) Wagner hatte es bis zum Seckelmeister gebracht und war als

Nicht ganz so optimistisch sah P. Michael, der durch die Statuten der Gesellschaft verhindert war, Guillimanns Vermählungsfeier beizuwohnen und sich deswegen brieflich entschuldigte. Der solothurner Neubürger hatte ihm voll Freude und Stolz die widerfahrene Ehrung zu wissen getan. Der kluge Pater erwiderte ihm darauf: Bürger von Solothurn sei er nun auf dem Papier; er rate ihm aber, den Verkehr mit seinen alten Freunden nicht zu vernachlässigen, bevor er erfahren, ob er es auch in Wirklichkeit sei ¹⁾. Vielleicht ahnte P. Michael, daß Guillimanns politische Anschauungen ihn mit der Solothurner Politik in Konflikt bringen könnten. Doch was kümmerte jetzt solche Schwarzseherei den jungen Schulmeister. Der freute sich seiner neuen Heimat und des jungen Eheglückes.

Im Februar 1592 wurde endlich die Stelle des Provisors, welche Melchior Rund einstweilen versehen, definitiv besetzt. Der Willisauer Johannes Sebastian Bärtschi, genannt Barzäus, der vorher in Disentis « Präceptor » gewesen, hatte vernommen, dass die Stelle vakant war und bewarb sich nun darum. Er erhielt sie auch. Das Kapitel schärfte ihm aber Gehorsam gegen den Schulmeister ein ²⁾.

Sorgen und Unannehmlichkeiten ließen auch in Guillimanns Haushalt nicht lange auf sich warten. Im Juni kam er in Konflikt mit dem Apotheker Peter Byß, wegen 50 Gulden, welche der Kläger forderte, Guillimann aber ein-

hochangesehener Mann 1590 gestorben, als Gründer der « Magistraten-Familie » Wagner. *Fiala*, S. 42 f.

¹⁾ P. Michael beglückwünscht zwar Guillimann zu seiner Vermählung, neckt ihn aber, daß er nun aus einem freien Mann Sklave eines Weibes geworden sei. Dazu bemerkt er warnend: « Civis Salodorensis scriptus es, sed vide, ne quam e re patriam tuam esse cogoveris ad amicos perscribere negligas. » Bf. v. 26. Jan. 1592. *St. A. J. Cod. 138*, I. f. 60.

²⁾ *Stiftsprotokoll* S. 845. Sitz. v. 8. Febr. 1592. « Erschien vor dem Kapitel J. Seb. Barcius (!) von Willisau, mit Beistand seines Schwägers von St. Urban. Er sei in Graubünden zu Isidis (!) präceptor gewesen. Er hielt an um eine Kondition, die frei geworden sein soll » u. s. w.

gezogen haben sollte ¹⁾. Der Handel endete am 19. August damit, daß Guillimann verurteilt wurde, dem Apotheker 25 Gulden zu bezahlen ²⁾.

Auch die Unzufriedenheit des Stiftskapitels hatte er erregt. Den Chorrock scheint er seit seiner Verheiratung erst recht vernachlässigt zu haben. Nicht einmal in der Kirche trug er ihn. Deshalb sah sich das am Vorabend von St. Johannstag 1592 versammelte Kapitel veranlasst, den Schulmeister, der wieder für eine Amtsdauer bestätigt wurde, zu ermahnen, in Zukunft im Chorhabit in der Kirche zu erscheinen, und seinen Platz bei den Kaplänen einzunehmen. Die Gesangsübungen der Chorknaben waren ebenfalls vernachlässigt worden, weshalb das Kapitel neuerdings darauf drang, daß der Schulmeister einen bestimmten Tag dafür ansetze. Ferner wurde ihm anbedungen, weder in Bezug auf die Stipendiaten noch sonst Neuerungen vorzunehmen ³⁾.

Im Juli darauf ließ das Kapitel des Schulmeisters Haus vollständig restaurieren. Dem Schulmeister band man dafür aufs Herz, es fortan in Ehren zu halten ⁴⁾.

Mit dem Chorgesang indes hatte man trotz aller Mahnungen die liebe Not. Im Januar 1593 wurde der Provisor

¹⁾ « Zwischen Peter Bies (!), dem Apotheker eins, deme Meyster Francisco Guillimanno dem latinisch Schulmeyster am andern spä- niger 50 Gulden halb, so der kleger forderet, und die der Antwoarter sollt ingezogen haben, ist erkannt, daß die Spruch[herren] wider zu- sammen gan. » *Ratsprotokoll* 1592 Juni 17. Staatsarch. Soloth.

²⁾ *Ratsprotokoll*. 1592 Aug. 19.

³⁾ *Stiftsprot.* S. 852. Kapitel vom 23. Juni 1592. « Scholarchæ officium commissum D. M. Francisco Guillimanno; ist Ime vorbe- halten, daß er nüt nüwes macht mit den pauperibus oder andern Dingen. Er soll auch einen Tag bestimmen, doran man singen möge, domit der Chor versähen sy und soll in Chorauli habitu ze kilchen gan und sin Stand drunden bei den Sacellanis, wo Ime gfallt, innän ».

⁴⁾ *Stiftsprot.* S. 855. Juli 1592. « Die Buwherren sönd Ordnung gän, das dem Schulmeister sin Haus ußgemacht werde, vom Maurer, Zimmermann, Tischmacher und Schlosser, Glaser; dannenthin soll ers in guten Ehren halten. »

wiederum aufgefordert, die « singend Meß » zu halten, sonst werde man sich um einen andern umsehen¹⁾. Und vom Generalkapitel am 23. Juni 1593 wurde an eine fernere Bestätigung Guillimanns geradezu die Bedingung geknüpft, dass er den alten Brauch mit dem Gesang beibehalte, am Freitag Mittag « übersinge », und über das Gelernte am Samstag Morgen « examiniere »²⁾.

Doch das waren nur vorüberziehende Wölklein ohne weitere Folgen und trotz der bewegten Zeiten scheint die Lateinschule sich in regelmäßigem Gang erhalten zu haben; weder Lehrer noch Schüler gaben Anlass zu ernsthaften Klagen und zum Eingreifen von Rat oder Kapitel. So blieb es zwei Jahre:

Anders wurde es 1594. Am 21. Januar fand es der Rat für nötig, die Schulherren in die Lateinschule zu schicken, um die Unordnung abzustellen, welche dort herrschen und den Knaben ungestraft hingehen sollte³⁾. Unordnung in der Schule war zwar auch in Solothurn kein außerordentliches Ereignis⁴⁾. Indes scheint es, daß die eben berührten Verhältnisse einen ernsteren Hintergrund gehabt haben.

Kaum zwei Monate darauf liefen nämlich beim Rate ernste Klagen ein: Der lateinische Schulmeister habe sich in der Schule wie anderwärts in heftigen Worten gegen den König von Frankreich, Heinrich IV., ausgelassen⁵⁾.

¹⁾ *Stiftsprot.* S. 871.

²⁾ *Stiftsprot.* S. 880. Kapitel vom 23. Juni 1593. « In Scholar-
cham (scil. electus) M. Franciscus Guillimannus hac conditione, das
er den alten Bruch behalte mit dem Gsang, am Frytag zu Mittag
übersinge, am Samstag am Morgen dasselbig examiniere. »

³⁾ « Die Schulherren sollen in die latinische Schul gan und die
Unordnung abstellen, die sin und under den Knaben ungestraft für-
gen soll. » *Rathsprot.* 1594. Jan. 21. *abgedr.* i. Soloth. Wochenbl.
S. 423. u. *Daguet.* biogr. p. 4.

⁴⁾ So hatte am 20. Dez. 1593 der Stiftsprediger vor versam-
meltem Rate über die Unordnung in der deutschen Schule geklagt.
Fiala S. 46.

⁵⁾ Am 25. Jan. 1592 hatte das *Kapitel selbst* auf Verlangen des

Stoff zu solchen Äußerungen bot die damalige politische Lage zur Genüge.

Zwei grosse Ereignisse hatten sich im Laufe des Jahres 1593 in Frankreich vollzogen: Die Versammlung der Generalstaaten der Ligue in Paris und der Rücktritt Heinrichs von Navarra zum katholischen Glauben. « Erstere sollte dem Reiche einen König geben, aber nicht nur fehlte dem König das Reich, sie selbst konnten nicht dazu gelangen, einen König auf den Schild zu heben »¹⁾. An den sich kreuzenden persönlichen Interessen Philipps II. und der französischen Thronbewerber und Parteiführer scheiterten alle Pläne, und ohne den Zweck erreicht zu haben schloß man die Versammlung der Stände am 8. August. Ihr Mißerfolg kam Heinrich von Navarra zu Gute, dessen Übertritt im katholischen Adel und Volk um so freudiger begrüßt wurde, je mehr der Verlauf der Ständeversammlung den Glauben an jede andere Erlösung von dem langen und grausamen Bürgerkrieg erschüttert hatte.

« Auch in Solothurn triumphierte man über die Bekehrung Heinrichs. Man glaubte durch sie die von diesem Stande in den französischen Angelegenheiten eingehaltene Politik gerechtfertigt », namentlich den katholischen Orten gegenüber²⁾. Letztere, obwohl die Nachricht von Heinrichs Übertritt auch auf sie Eindruck machte, glaubten nicht an die Aufrichtigkeit dieses Schrittes. Und mit Recht; « denn sie war kein Ergebnis religiöser Begeisterung, sondern eine Tat kühler politischer Berechnung »³⁾. Der Plan war von den katholischen Royalisten im Lager Heinrichs ausgegangen. Sie hofften durch seinen Übertritt seine allgemeine Anerkennung zu erwirken und so dem Lande den ersehnten Frieden zu geben. Allein als rückfälliger Ketzer bedurfte Heinrich der Absolution des Papstes. Clemens VIII. indes

Rates zwei politisierende Kapläne, die den König von Frankreich gescholten, gebüßt. *Amiet.* S. 537.

¹⁾ *Segesser.* Bd. 4. S. 235 und S. 223.

²⁾ *Segesser.* Bd. 4. S. 263. ³⁾ S. 235.

behandelte die Angelegenheit mit grosser Vorsicht und Zurückhaltung. Etwelche Klärung der Sachlage trat erst ein, als gegen Ende des Jahres 1593 der Herzog von Nevers als Gesandter Heinrichs IV. in Rom eintraf. Er wurde zwar vom Papste in Privataudienz empfangen, erreichte jedoch nichts, weder Heinrichs Anerkennung als König von Frankreich, noch dessen Absolution. Zu Anfang des Jahres 1594 mußte der Herzog Rom unverrichteter Dinge verlassen. Zu gleicher Zeit wie Nevers weilte in der Hauptstadt der Christenheit eine Gesandtschaft aus den katholischen Orten ¹⁾. Einer der Gesandten war Staal; Solothurn hatte darauf bestanden, seinen Stadtschreiber mitschicken zu dürfen, obwohl Luzern, Schwyz und Uri die Mission übernommen hatten. Diese Gesandtschaft sollte vom Papste besondere Weisungen heimbringen, wie man sich in Bezug auf die von den evangelischen Orten gewünschten allgemeinen Friedensunterhandlungen mit Frankreich zu verhalten habe. Allein die Gesandtschaft mußte sich mit dem begnügen, was ihr aus der päpstlichen Allokution im Consistorium vom 28. Dezember 1593 bekannt war: Die Bemühungen Heinrichs von Navarra um Aussöhnung mit dem hl. Stuhl seien gescheitert. Besondere Weisungen zu geben, ließ sich der Papst nicht herbei.

Trotz der Verweigerung der Absolution fiel nun in Frankreich in den ersten Monaten des Jahres 1594 die Entscheidung zu Gunsten Heinrichs. Die Tatsache seines feierlichen öffentlichen Übertrittes und seine Bemühungen um Aussöhnung mit Rom genügten bei dem allgemeinen Friedensbedürfnis zur Beruhigung der meisten Adligen, wie der Massen. Über Fragen wie die, ob die Bekehrung eine aufrichtige, ob Heinrich noch absolviert werden könne, u. a. wurde nur noch in gelehrten Kreisen gestritten ²⁾. Selbst die vornehmsten Häupter der Ligue, mit denen Heinrich separate Unterhandlungen angeknüpft hatte, unterwarfen sich mit den Truppen, die sie befehligten, und den

¹⁾ S. 263 ff. ²⁾ S. 280 ff.

Provinzen, die sie verwalteten. Ihrem Beispiele folgten die wichtigsten Städte, am 22. März sogar die Hauptstadt, Paris.

Diese Geschehnisse vermochten aber die VI katholischen Orte nicht zur Änderung ihrer bisherigen Stellung zu bewegen; sie verweigerten Heinrich immer noch die Anerkennung als König von Frankreich und verboten ihren Leuten bei hoher Strafe, in seinen Dienst zu treten. Dagegen aus den protestantischen Orten strömten, mit Wissen und Willen der Obrigkeiten, Freifähnlein und Ersatzmannschaften zu den Regimentern Wichser und von Grissach und den 5 Kompagnien des Obersten Heidt von Freiburg, die unter Navarras Fahnen standen, sowie auch auf den savoyischen Kriegsschauplatz, wo Mannschaften aus den VI Orten unter dem Herzog von Savoyen Heinrichs Truppen gegenüberstanden¹⁾. Es ist begreiflich, daß jetzt, wo die Anhänger der Ligue für ihre letzten Hoffnungen kämpften, und zwar, trotz der Haltung des hl. Stuhles, mit wenig Aussicht auf Erfolg, die Stimmung auch in Solothurn hüben und drüben eine gereizte ward. Auch in der Stadt und im Rate mag sich der Widerspruch gegen die herrschende Richtung geregt haben. Staal²⁾, der immer mehr eine ver-

¹⁾ S. 245 ff.

²⁾ Über seine eigene Haltung in den französischen Angelegenheiten sowie die Motive, welche die damalige eidgenössische Politik, nicht am wenigsten die solothurnische, bewegten, sagt Staal folgendes (Bf. an Rüeger v. 11. Aug. 1597): « Tria kappa kakista (sic!) i. e. *commodum proprium, consilium juvenile* et apud omnes *clandestinum odium*, omnium ordinum homines invaluisse conspiciuntur. *Equidem* quoad potui et licuit, ne Helvetia nostra factionibus scinderetur, tam publice quam privatus impedire conatus sum. Sed eo nunc res redactae videntur, ut ego meique similes in nullo fere amplius simus numero apud eos, qui privatis acti cupiditatibus, ea duntaxat vident, quae modo ante pedes fuit, nulla earum rerum habita ratione, quae olim contigerunt et similes ob causas cervicibus nostris (nisi Deus avertat) necessario impendere creduntur. » So zeichnet er die Politik der freien Hand. Daß damit auch die solothurnischen Politiker getroffen werden sollen, ergibt sich aus der feinen Ironie, welche

mittelnde Haltung beobachtete, mochte im geheimen gleichfalls die Stellungnahme der übrigen katholischen Orte für korrekter ansehen.

Offen aber wagte sich der junge Stiftsschulmeister mit feindseligen Äusserungen hervor, obwohl er durch die 1592 erfolgte Bestrafung zweier politisierender und Heinrich IV. anfeindender Stiftskapläne hätte gewitzigt sein können. Er sollte seinen Übereifer büßen. Der Rat, der sich dadurch selbst getroffen fühlte, ergriff die Gelegenheit, das Kapitel abermals fühlen zu lassen, wer am Regiment sei, indem man einen seiner Offiziale maßregelte. Der Zeitpunkt war um so günstiger, als der Hauptvertreter der spanisch-liguistischen Ideen in der Eidgenossenschaft, Ludwig Pfyffer, am 17. März unerwartet rasch ins Grab sank. Sein Tod erweckte in den katholischen Orten große Bestürzung, unverhohlene Freude dagegen in den evangelischen ¹⁾).

Nicht ganz zwei Wochen darauf, am 28. März, kamen die Klagen gegen Guillimann im Rate zur Verhandlung ²⁾).

obigen Worten folgt: «In horas expectatur Gallus thesaurarius, qui, si venerit, ita multis refrigerium, ita quibusdam, *ut putatur*, displicentiam adfert, propterea quod *aurifer* ille fluvius in tot rivos distractus haud esse poterit navigabilis ». *Universtätsbibl. Basel. G. I. 53.* abgedr. von C. A. Bächtold, Einleitung, S. 64 f.

¹⁾ Sie « frohlocketen und freudlüteten, als were Inen jetzt die Katz ab dem Kefi und sie niemand mehr zu fürchten hettent », schreibt sein Stiefsohn Heinrich Murer. *Segesser* 4. Bd. S. 286, Anmerk.

²⁾ Geraten, daß dem Meister *Wilhelmo* (!) Guillimanno, dem lateinischen Schulmeister, durch Herrn Schults Steffen Schwaller, nach allem Ernst angezeigt werde, daß er sich der Worten, so er uff der *Schul* und andern Orten wider den König us Frankrych gebrucht, müeßige, und jetzundt von wegen mines Herrn Stattschreibers das Bestthon ist worden. So er aber mehr fäle, so wollen mine Herren Ine schicken, dannenher er kommen ist. — Ist nachwertz erkannt, daß er ingelegt und Ime fünfzig Pfd. Buß abgevordert werde, demnach durch den Schultheißen angezeigt, daß er Ime gefallen lasse, was minen Herren gefalle, oder aber dahin zeuche, dannenher er khommen. *Ratsprot.* 1594. März 28. abgedr. Soloth. Wochenbl. 1815. S. 423.

Erst hatte es den Anschein, als ob alles mit einem scharfen Verweise und mit Androhung der Ausweisung für den Wiederholungsfall ablaufen wollte, da der Stadtschreiber für den Angeschuldigten sein vielvermögendes Wort eingelegt hatte, Unglücklicherweise konnte aber Staal dieser Sitzung nicht beiwohnen, weil er auf die allgemeine Tagssatzung, die auf den folgenden Tag nach Baden angesagt war, hatte verreisen müssen ¹⁾. So gelang es andern Stimmen durchzudringen, welche strengere Maßnahmen forderten. Der arme Schulmeister wurde also « nachwertz » verurteilt « ingelegt zu werden und eine Buße von 50 Pfund ²⁾ zu erlegen, wenn er nicht lieber « dahin zeuche, dannenher er kommen. »

Der Gemaßregelte fand es aber besser, die verhängten Strafen über sich ergehen zu lassen, als sein Bürgerrecht aufzugeben und sich einem ungewissen Schicksal anzuvertrauen. Wahrscheinlich banden ihn auch Rücksichten auf seine Gattin an Solothurn, da sie ihn 1593 oder 1594 zum Vater machte ³⁾.

Die kluge und versöhnliche Politik Heinrichs IV. ließ Frankreich wieder einigermaßen zur Ruhe kommen. Auch in Solothurn scheint die Spannung der Geister etwas nachgelassen zu haben. Meister Franz griff wieder zur Feder, um in grollender Zurückgezogenheit seine historischen Arbeiten zur Reife zu bringen. Die Einleitung zu Cäsar wurde erweitert. Der Anlage nach hat sie viele Ähnlichkeit mit

Daguet, biogr. p. 5. Für des letztern Behauptung, Staal und andere Freunde hätten für Guillimann die hohe Buße bezahlt, haben wir keine Belege.

¹⁾ *Eidg. Absch.* Bd. 5a S. 340. Man brauchte nach Baden 1 1/2 Tage. So ritt Staal 1598, 15. Nov. nach der Sitzung noch bis nach Aarau, « quo postridie eius diei, observato consueto menso, Salodorum usque pervenire possem. » *Bf. an Rüeiger* v. 8. Dez. 1598.

²⁾ Daß Pfund gemeint sind, ergibt sich daraus, daß eine Buße von 50 Pfund der Landesverweisung, die für Guillimann beantragt war, gleichgehalten wurde. s. *Amiet*, S. 538.

³⁾ Staal sagt, (*Ep. a Staal I. S. 268*) daß Solothurn Guillimann « prima virum pulchrae fecit et prole parentem. »

den spätern Antiquitates, in der Ausführung jedoch ist sie weit kürzer, mangelhafter und unselbständiger. Sie enthält auch Angriffe auf Zwingli und Calvin. Die Schrift ist in lateinischer Sprache abgefaßt und mochte für den Schulgebrauch berechnet sein. Es ist anzunehmen, daß der Verfaßer die Handschrift noch 1594 dem Buchdrucker Johann Faber in Pruntrut übergab¹⁾. Aus uns unbekanntem Gründen schob Faber die Drucklegung Jahre lang hinaus, bis Guillimann endlich sein geistiges Eigentum zurückverlangte.

Am 23. Juni 1594 trat wie gewohnt das St. Johanskapitel zusammen. Guillimann wurde ohne weitere Bemerkung wieder für ein Jahr bestätigt. Leider fehlte dies Jahr im Kreise der Stiftsherren ein Gönner und väterlicher Freund Guillimanns, der Stiftsprediger Nikolaus Feusi, der am 5. Juni, also kaum drei Wochen vorher gestorben war. In eben dieser Sitzung wählte das Kapitel an seine Stelle als Stiftsprediger Melchior Rund, der kurze Zeit neben Guillimann als Provisor der Stiftsschule gewirkt²⁾.

Auch an der Lateinschule trat eine Veränderung ein. Der Lokat, Daniel von Büren, der nunmehr Priester geworden, gab sein Amt auf. Der Rat ließ die Stelle überhaupt eingehen und ordnete eine Teilung der Schule in 2 Klassen an, von denen der Provisor die eine, der Schulmeister die andere zu übernehmen hatte³⁾. Ende Juli fand es das Kapitel für zweckdienlich, dem Schulmeister wie dem Provisor die Schulordnung in Erinnerung zu bringen und ihnen durch den Schulherrn ihr « Thun und Lassen » vorzuschreiben⁴⁾.

Am 23. November nahm das Kapitel, abermals auf Empfehlung Schneuwlys einen Freiburger in seine Dienste,

¹⁾ Staal schreibt 1597, Febr. 9. an den Bisch. v. Basel: « Suas de rebus Helveticis lucubrationes, quas ante *annos aliquot* typographo vestro Bruntrutensi praelo subiciendas et in publicum edendas bona fide concedidit. »

²⁾ *Stiftsprot.* S. 914. ³⁾ *Fiala*, S. 41.

⁴⁾ St. Magdalenenkapitel v. 21. Juli 1594. *Stiftsprot.* S. 920.

indem es Johann Forner, der wohl Neupriester war, als Frühmesser unter die Stifskapläne einreichte¹⁾. Wir werden kaum daran zweifeln dürfen, daß die beiden Schützlinge des freiburgischen Generalvikars sich rasch miteinander befreundet haben; gekannt haben sie sich vielleicht von früher her.

Es liegt etwelche Ironie darin, daß der Stadtrat von Solothurn ein paar Monate nach Guillimanns Bestrafung sich genötigt sah, den Gemaßregelten in einer intimen Angelegenheit zu Rate zu ziehen.

Als nämlich 1594 P. Canisius in Freiburg seine « Wahrhaftige christliche Historie von St. Mauritzen und seiner thebaischen Legion, auch insonderheit von St. Urso » dem Rate von Solothurn, auf dessen Ansuchen er das Buch geschrieben, zustellte, wandte man sich an Guillimann um Auskunft, wie man dem gelehrten Jesuiten seine Mühe und Bereitwilligkeit am angemessensten lohnen könnte. Der Befragte, der offenbar mit P. Canisius in nähern Beziehungen stand, riet, demselben die Werke des hl. Hieronymus und des hl. Ambrosius zu schenken. Sein Rat fand Gehör, nur kostete es große Mühe und drei Jahre Zeit, um die Werke ausfindig zu machen. Erst 1597, im letzten Lebensjahr des P. Canisius, sollte sein Rat zur That werden²⁾.

Es mochte damals gerade kein besonderes Vergnügen sein, als Stipendiat der Choraulenstiftung hin und her geschoben zu werden zwischen Schulmeister und Provisor, Provisor und Schulmeister und Kaplänen. Man war mit dem Provisor Sebastian Bärtschi sehr unzufrieden und 1595 wurde er wegen seines Unfleißes und seiner Pflichtvernachlässigung entlassen³⁾. Die Choraulen hatte man ihm offenbar schon früher weggenommen und sie dem Kaplan Erhard Schwaller übergeben. Im Dezember 1594 wurden ihm auch

¹⁾ *Stiftsprot.* S. 925. « Den 23. Novembris ist D. Johannes Fornerius zu einem Frühmesser angenommen worden, wyl er sin Commendation vom Vicario von Fryburg hat. »

²⁾ Die in dieser Angelegenheit gewechselten Briefe sind abgedr. im Soloth. Wochenbl. 1818. S. 77 ff. ³⁾ *Stiftsprot.* S. 934.

die 50 Kronen dafür zugesprochen ¹⁾. Schwaller kam aber Ende November als Pfarrer nach Flumenthal ²⁾ und so wanderten die Knaben wieder an den Tisch des Magister Guillimann. Es mögen auch da nicht allzufette Speisen aufgetragen worden sein. Denn wir können es jedenfalls der Dürftigkeit der Schulmeisterfamilie zuschreiben, daß Guillimann die Holzscheite, welche die Schüler ins Schulhaus bringen mußten, nach Hause nahm, statt damit das Schulzimmer zu heizen, und selbst den Ärmern, die Unterstützung genossen, das Holzgeld abnahm, sie aber dennoch allesamt « übel erfrieren » ließ. Am 17. Dezember kamen die eingelaufenen Klagen in einer Sitzung des Kapitels zur Sprache. Guillimann wurde aufgefordert, künftighin nach Bedarf heizen zu lassen und dafür zu sorgen, daß keine Klagen mehr laut werde, « wo nitt, so werde man anders mit Ime reden werden » ³⁾. Sorgen und solche kleine Reibereien mögen ja des öftern die Stimmung der kleinen Haushaltung etwas niedergedrückt haben. Indes wartete ihrer eine viel schwerere Prüfung.

Bereits zog sich in Frankreich ein neues Gewitter zusammen, dessen Ausbruch auch für Guillimann Unglück bedeutete. Besondern Haß der Hugenotten hatten die Jesuiten auf sich geladen. Heinrich IV. aber, obwohl mit dem Papste nicht ausgesöhnt, zeigte anfangs keine Neigung, auf die

¹⁾ *Stiftsprot.* S. 928. Dez. 1594. « Census Sacellaniae St. Vincentii gehören dem D. Erhardo, gar wie sie zu Weihnachten aus u. angehen. Auch gehörendt ime die 50 Kronen gar von den Choraulibus, doch das er ein Willen mache um den letzten Monat mit dem Schulmeister, der sy die Zyt hat am Tisch ».

²⁾ *P. A. Schmid.* Kirchensätze, S. 109.

³⁾ *Stiftsprotokoll*, S. 930. 1594, Sabbato quattuor temporum. « M. Franz dem Schulmeister ist anzeigt worden, wie große Klag kommen von Burgerskindern, daß er Fuderholtz nämme von Knaben und verbränne es in sinem Huß, müssen sy in der Schul übel erfrieren; dorzu nämme er ouch von den Pauperibus das Geld vom Holtz. Ist Ime anzeigt worden, das er nach Nothurft heizen lasse, das kein Klag mehr komme, wo nitt, so werde man anders mit Ime reden werden ».

Pläne der Gegner dieser Gesellschaft einzutreten. Erst, als der König am 27. Nov. 1594 von einem überspannten ehemaligen Jesuitenzögling im Antlitz verwundet worden, brach das Verhängnis über den Orden herein. Ein Jesuit wurde gehängt, der ganze Orden gezwungen, Frankreich binnen 14 Tagen zu räumen¹⁾. Vom Auslande her, führte derselbe nun die Verteidigung in zahlreichen polemischen Schriften. Der Federkrieg, welcher darob entbrannte, erhitzte aufs neue die Gemüter.

Dies war das Vorspiel zu dem neu ausbrechenden Kampfe zwischen Frankreich und Spanien, Heinrich erblickte in Philipp II. den Anstifter aller Feindseligkeiten und erklärte demselben am 17. Januar 1595 offen den Krieg. Philipp antwortete: er stehe nicht mit Frankreich im Krieg, sondern mit Heinrich von Bearn, der vom Papst nie als König von Frankreich anerkannt werde. Alsbald brachen Heinrichs Regimenter in die Freigrafschaft Burgund, die sich durch ihre Neutralität geschützt glaubte, ein.

Diese Ereignisse riefen in der Eidgenossenschaft einer lebhaften diplomatischen Tätigkeit. Auf der Tagsatzung zu Baden vom 19. Februar 1595 beschwerte sich der burgundische Gesandte, Scudier Benoit, bitter über diesen Neutralitätsbruch und ermahnte die Eidgenossen, gestützt auf die österreichische Erbeinigung, um bewaffneten Beistand²⁾. Mit den gleichen Forderungen trat auch der spanische Gesandte, Alfons Casate, auf. Überhaupt war im Verhältnis der evangelischen Orte und Solothurns zu Heinrich IV. damals eine Trübung eingetreten. Als es sich im Vorjahre um einen Truppenaufbruch aus den katholischen Orten, in spanische Dienste, gehandelt hatte, war der französische Gesandte, Nikolaus Brulart, Herr von Sillery, auf jede Weise

¹⁾ *Ranke*, franz. Gesch. 2. Bd. S. 8. (3. Aufl.)

²⁾ *Eidgen. Absch.* Bd. 5 a. S. 365 f. u. S. 373. *Eduard Rott*, Histoire de la représentation diplomatique de la France, II., 1559-1610. (Berne 1902) S. 481 ff. *Rudolf Maag*: Die Freigrafschaft Burgund und ihre Beziehungen zu der schweizerischen Eidgenossenschaft (1477-1678). Zürich 1891. S. 63.

bemüht gewesen, denselben zu verhindern ¹⁾. Es war ihm nicht gelungen. Ja selbst mit denjenigen Orten, welche auf Heinrichs Seite standen, bekam er ernste Schwierigkeiten. Auf einer Conferenz zu Aarau am 23. und 24. Januar 1595 führten die Gesandten der evangelischen und der zugewandten Orte eine ernste Sprache gegenüber Sillery wegen der immer noch unbefriedigten Soldansprüche an den König. Es wurde beschlossen, eine Gesandtschaft an denselben abzuordnen. Diese sollte sich am 27. Februar in Solothurn zusammenfinden, um von da aus die Reise anzutreten ²⁾.

Das gab der niedergehaltenen Opposition in Solothurn neuen Mut; sie mochte hoffen, neue tumultuarische Auftritte von seiten unbezahlter Söldner würden endlich den Bruch mit Heinrich herbeiführen, und verhüten, daß, wie es das Ansehen hatte, Mannschaften aus Solothurn gegen katholische Miteidgenossen in die Schlacht zögen ³⁾. Die Herren vom Stiftskapitel, auch andere Geistliche, ließen heimlich und öffentlich wider den « Navarresen » Schimpfreden hören und nahmen sich sehr der Politik an.

Namentlich der Stiftsschulmeister, Guillimann, glaubte er müsse bei solcher Lage der Dinge mit seiner Entrüstung nicht zurückhalten. Das Vorgehen des Königs gegen die Gesellschaft Jesu, welcher er seine Erziehung, sein Wissen und Können verdankte, in deren Reihen er liebe Freunde besaß, mußte ihn im Innersten getroffen haben. Seiner Erbitterung machte er Luft in harten « ehrverletzlichen » Worten gegen den mit dem Kirchenbann belasteten Bearer. Wohl im Vertrauen auf sein Bürgerrecht — vielleicht auch in der Hoffnung, in der Gunst des Stiftskapitels wieder zu steigen, wagte er es sogar in das Getriebe der Politik,

¹⁾ Segesser Bd. 4, S. 270 ff.

²⁾ Eidg. Absch. Bd. 5 a. S. 358.

³⁾ Derartige Soldanstände hatten schon im Sommer 1593 in dem « allergetreuesten » Solothurn tumultuarische Auftritte von seiten unbezahlter Kriegsleute verursacht. *Segesser*. Bd. 4. S. 247.

wenn auch nur im Geheimen, einzugreifen. Dazu war aber seine Hand weder stark noch geübt genug: er wurde davon erfaßt und beiseite geschleudert, während das diplomatische Räderwerk seinen Gang keinen Augenblick unterbrach.

Diesmal konnte ihn auch kein Staal mehr retten, der, so wenigstens sieht es aus¹⁾, selbst unter dem Mißtrauen des Rates zu leiden hatte. In der Sitzung vom 13. März 1595 fiel die Entscheidung über Guillimanns Los: Wegen « heimlichen Praktizierens » und « ehrverletzlicher » Worte wider den « König » soll Meister Franz sein Burgrecht verlieren und aus der Stadt gewiesen werden²⁾.

Diese Ausweisung mußte Guillimann und seine Familie um so härter treffen, da ihm der Rat nur 14 Tage Zeit ließ sich nach einer neuen Stellung und einem andern Wohnort umzuschauen. Am Mittwoch nach Ostern, am 29. März, sollte er die Stadt verlassen. Wir wissen nicht, wie das Kapitel den Ratsbeschluß aufnahm, der ihm am 14. März von einer Abordnung des Rates, bestehend aus Schultheiß Oberst Aregger, Oberst Zur Matten, Urs Gugger und zwei andern Ratsmitgliedern, mitgeteilt wurde³⁾. Wir glauben aber, die Stiftsherren haben doch den unglücklichen Schul-

¹⁾ Von der Tagsatzung zu Baden am 29. März 1594 bis zur nächsten allgem. Tags. am 24. August 1595 erscheint Staal auf keinem der besondern Tage als Vertreter Solothurns; statt seiner Aregger, Urs Gugger und Zurmatten, die wir gleich noch kennen lernen, und welche in dieser Eigenschaft vor und nachher selten erscheinen. *Eidgen. Absch.* Bd. 5, a. 1594—1595.

²⁾ « Gerathen, diewyl der lateinische Schulmeister Frantz ein heimliches Praktizieren wider den König und viel ehrverletzliche Wort hab usgen lassen, soll er angentz abgewiesen, das Burgrecht ufgeben and fortgeschickt werden, und Herr Georg im Kloster mit ime. » — *Ratsprot.* 1595. 18. März, abgedr. im Soloth. Wochenbl. 1815. S. 423.

³⁾ Das *Stiftsprotokoll* registriert S. 933 einfach: « 1595. Martius. 14. Martii Ist Magister Franciscus Guillimannus der Schulmeister vom Herrn Schulstn und dryen der Räten vor Cappitel geurloubet worden, von wägen das er sich der küngischen Sachen in Frankrych zu vil annämen wollen. Ist sin Zil gsetzt usque ad 4. feriam Paschae. Dorzwüschien soll Propst und Cappitel um einen andren lügen. »

meister bedauert, zumal der zweite Teil der stadträtlichen Mission deutlich erkennen ließ, daß man den Schulmeister getroffen aber anderswohin zielte. Schultheiß Aregger verbot nämlich im Auftrage des Rates den Chorherren und Kaplänen bei Verlust ihrer Pfründen, fernerhin beim Trunk über die politische Lage auch nur zu sprechen¹⁾. Das Kapitel zahlte Guillimann die drei verfallenen « Quatember » aus; der vierte wurde zwischen beiden Teilen verrechnet für die Beköstigung der Choraulen während der drei letzten Monate²⁾.

Es ist kaum anzunehmen, daß an dem rücksichtslosen Vorgehen des Rates gegen Heinrichs IV. Widersacher, dessen Gesandter, Herr. v. Sillery, ganz unbeteiligt war³⁾. Übrigens mag bei Guillimanns Ausweisung ebensosehr wie die Rachelust einiger zumeist beteiligter Politiker, die Absicht mitgespielt haben, mit Gewalt die mißvergnügten Stimmen zum Schweigen zu bringen. Die solothurnische Oberstenpartei war durch ihre Interessen zu sehr mit Heinrich verbunden und trotz der augenblicklichen Anstände, nicht gesonnen, die bisher gewandelten Bahnen zu verlassen. Einen Beleg hiefür bildet die Verwarnung des Kapitels.

Letzteres war nun um einen Schulmeister verlegen und

¹⁾ « Herren Schults Aregger, Obrist Zurmatten und Urs Gugger für Kappitel kheren sollen und daselbst anzeigen, daß sy, die Geistlichen sich des Königs nützet annehmendt noch denselben einichswegs schelten sollen, weder heimlich noch öffentlich, sonst auch hinweggewisen würden. » *Ratsprot.* 1595. 13. März. Über die Ausführung dieses Ratsbeschlusses meldet das *Stiftsprotokoll* (S. 933): « Item hand sy Chorherrn und Capplanen gewarnet, by Verlierung Irer Pfründen, das sy solcher Lygischen Sachen beim Trunk müssig gangendt, niemandt dem andern Anloß gäbe, sondern man solle die Sache ein weltliche Oberkeit verantworten lassen. »

²⁾ *Stiftsprot.* S. 933.

³⁾ Die französischen Gesandten liebten es gegen unbequeme Widersacher bei deren Obrigkeiten klagbar zu werden; so verklagte Le Fèvre Coumartin 1646 Heinrich von Fleckenstein beim Rate v. Luzern, du Luc 1715 Alfons v. Sonnenberg ebenda, freilich ohne Erfolg. S. Anz. f. Schweizergesch. Bd. 5, b. S. 20 und Bd. 4, S. 470 und 473.

mußte, nachdem es am 4. April auch den Provisor Bärtschi wegen Unfleiß entlassen ¹⁾, froh sein, daß der alte Götz, der so unrühmlich von der Provisorstelle weggekommen, sich als Schulmeister meldete ²⁾.

Der verbannte Guillimann aber zog mit wundem Herzen aus der Stadt, wo er Ehren, Heimat und häusliches Glück gefunden. Nicht so bald vergaß er die ihm angetane Schmach und Bitternis.

¹⁾ *Stiftsprot.* (S. 934.) 4 April 1595: « Johannes Seb. Barcäus entlassen, weil er unfleißig gewesen in Metten, singenden Messen, in der Gesangsübung, im Vorschreiben in der Schule, selten Übersungen, und auf die Jugendt kein Acht gehabt. »

²⁾ *Stiftsprot.* (S. 935.): « Götzig, der alt Provisor, hatt um den Schulmeisterstand geschrieben, ist angestellt bis Johannis Baptistae, »
